

# Planzeichenerklärung (nach der PlanzV090)

## I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)



Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)  
hier: Campingplatz Wohnwagen und Mobilheime / bzw. Zelte

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

570 qm max. überbaubare Fläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

0

Offene Bauweise

— Baugrenze

13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



zu erhaltener Baum  
hier: vorh Eiche



zu erhaltener Baum  
hier: vorh Weiden

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 (§ 9 Abs.7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

III. Darstellung ohne Normcharakter



vorh. Flurstücksgrenze

1/4

vorh. Flurstücksnummer

\*

Geländehöhe als Fixpunkt  
für Festsetzung der max. Höhe der Bebauung

# Text – Teil B –

1.) Innerhalb der Teiländerungsbereiche sind folgende Nutzungen zulässig:  
A Sanitärerichtungen

2.) gemäß § 86 der Landesbauordnung MV

Die max. zulässige Gebäudehöhe beträgt in den jeweiligen Teilbereichen 8,0 m über OK Geländehöhe.

Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 18–38°.

Die Fassadengestaltung ist in Form von Verblenden in der Farbe rot vorzunehmen.

Die Dächer werden in der Farbe rot mit Dachsteinen oder Pfannenblechen eingedeckt.

3.) gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23. Mai 2007 zuletzt geändert durch § 2 Bundeswasserstraßen-ÜbergangsVO Trave Lübeck vom 29.06.07 (BGBl. I S 1241) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsfahrzeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

4.) Erhaltung der vorh. Eiche

Im Plangebiet befindet sich eine Eiche. Wegen der Nähe zum Gebäude bzw. zum Bauvorhaben ist während der Baumaßnahme die Erhaltung der Eiche durch einen kompetenten Baumpfleger zu sichern.

Die Eiche ist nicht nur am Stamm zu schützen, sondern der gesamte Kronentraufbereich ist, sofern nicht für die bauliche Anlage erforderlich, mit einem feststehenden Bauzaun vor Befahrung, vor parkenden Autos und vor Ablagerungen von Baumaterial zu schützen.

Der Bodenaushub für die Fundamente ist im Kronenbereich der Eiche in Hand-schachtung, d. h. gleichzeitig als Sondierungsschachtung vorzunehmen. Nach erfolgter Ausschachtung sind freigelegte Wurzeln mit mehr als 5 cm Durchmesser zu sichern und zu schützen. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises wird rechtzeitig von der Schachtung in Kenntnis gesetzt, so dass ausreichende Schutzmaßnahmen für diese Wurzeln örtlich festgesetzt werden können. Diese Schutzmaßnahmen führen zu entsprechenden Aussparungen der Fundamente und werden im Wurzelbereich aus einer Wicklung mit Kokosfasermatten sowie einer aus PVC-Halbschalrohren bestehenden Hülle bestehen. Während der Gründungsarbeiten erhält die Eiche durch einen Fachbetrieb (Firma Volker Hinrichs, Kröpelin) zur Minderung der Stresssituation durch Lanzen eine zusätzliche Bewässerung und Düngung.

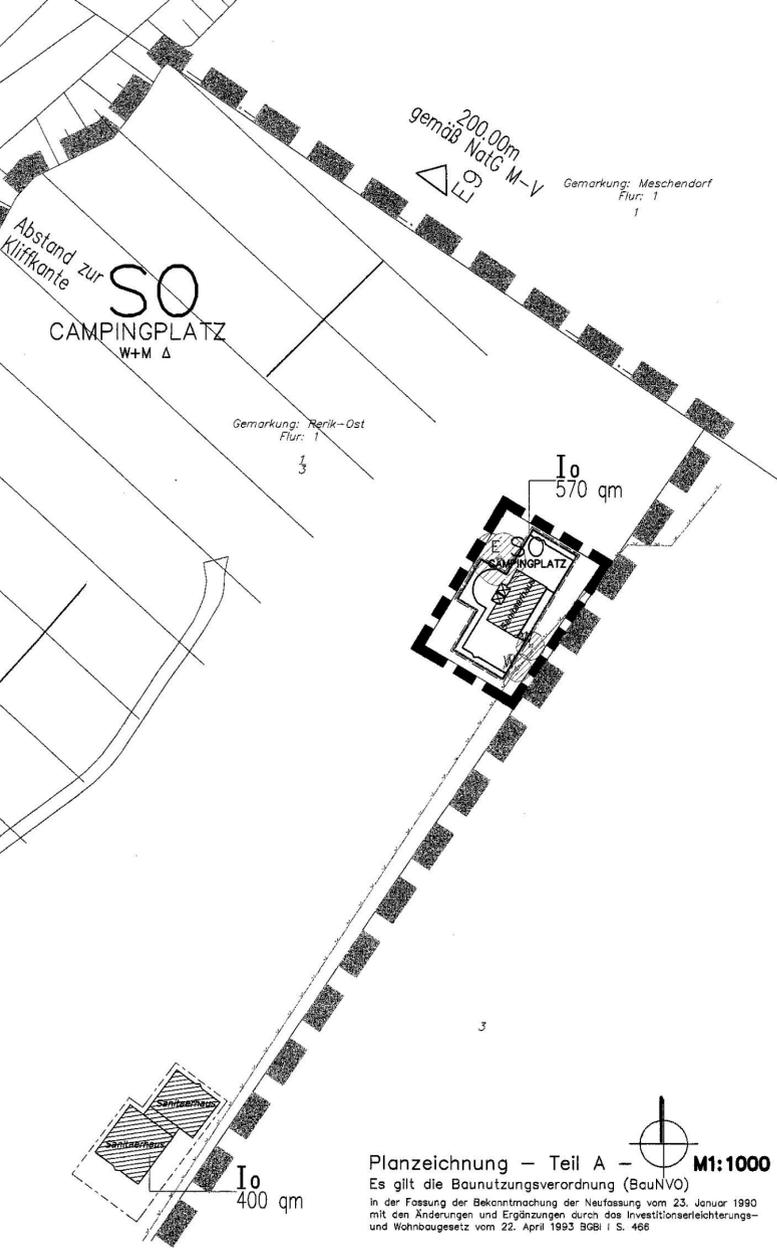
Im Nahbereich zum Bauvorhaben, d. h. bis zu 50 m Entfernung, werden als Ausgleichsmaßnahme 5 Eichen (Quercus robur) m. B., mit 16–18 cm Stammumfang gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007, gepflanzt. Die Ausführung erfolgt nach Ende der Vegetationsperiode 2011.

5. Erhaltung der zwei vorh. Weiden

Im Plangebiet befindet sich zwei Weiden. Wegen der Nähe zum Gebäude bzw. zum Bauvorhaben ist während der Baumaßnahme die Erhaltung der Weiden durch einen kompetenten Baumpfleger zu sichern.

Die Weiden ist nicht nur am Stamm zu schützen, sondern der gesamte Kronentraufbereich ist, sofern nicht für die bauliche Anlage erforderlich, mit einem feststehenden Bauzaun vor Befahrung, vor parkenden Autos und vor Ablagerungen von Baumaterial zu schützen.

Sollten die Weiden bei der Ausführung der Bauarbeiten geschädigt werden, ist ein Ausgleich erforderlich. Der Unteren Naturschutzbehörde ist dann dieser Ausgleich durch Ersatzpflanzung von je 5 Stück Weiden am Rand des Campingplatzes nachzuweisen.



## Planzeichnung – Teil A – M1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.01.2011.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

2. Die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 09.02.2011 bis 10.03.2011 nach vorheriger am 31.01.2011 (08.02.11) abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand am 12.12.2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Wismar, den 15.06.2011

5. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 26.05.2011 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 26.05.2011 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.2011 gebilligt.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Rerik, den 24.06.2011



Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 13.07.2011 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung, rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Rerik, den 14.07.2011



Bürgermeister

## Satzung der Stadt Rerik über die 2. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr.4 der Stadt Rerik für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf, Nordostteil"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.05.2011 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung (nach § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr.4 für das Gebiet "Campingplatz Rerik-Meschendorf, Nordostteil", bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – erlassen.

Bearbeitungsstand: 01.11.2010/04.11.2010/23.02.2011/23.03.2011/05.04.2011/18.04.2011

Planverfasser  
Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon 04331-62266